



STAATSANWALTSCHAFT EISENSTADT
DER LEITER

Jv 530/16v-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Wiener Straße 9
7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/701-312
Fax: 02682/701-453

An

1) das

Präsidium des Nationalrates

2) das

Bundesministerium für Justiz

per E-Mail und auch im Dienstweg

Betrifft: Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 – Begutachtungsverfahren.

Zum im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wird zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung genommen:

1) Die mit Änderung der §§ 20a Abs. 4, 25 Abs. 3 und 6, 25a StPO angestrebte Klarstellung der Verpflichtung einer an sich sachlich bzw. örtlich unzuständigen Staatsanwaltschaft zur **Veranlassung unaufschiebbarer Anordnungen vor Abtretung an die zuständige Staatsanwaltschaft** wird ha. ausdrücklich begrüßt, weil dadurch eine - einer bereits teilweise geübten Praxis entsprechende - Rechtsgrundlage für eine effiziente Beweissicherung auch bei offenen Zuständigkeitsfragen geschaffen werden würde. Diese Klarstellung gewinnt insbesondere bei nur befristet verfügbaren Beweismitteln (wie zB. Verbindungsdaten, Mautaufzeichnungen der ASFINAG) aber auch bei der Prüfung von Haftmaßnahmen besondere Bedeutung.

2) Ebenso begrüßt wird die in § 37 Abs. 3 StPO auf eine effizientere Führung der Hauptverhandlungen zielende **Erweiterung der gerichtlichen Zuständigkeit des**

Zusammenhangs auch auf Fälle objektiver Konnexität, wobei auch das angestrebte Abstellen auf die Rechtswirksamkeit der Anklage (anstatt bisher auf die frühere Straftat) als zuständigkeitsbegründendes Ereignis effizienzsteigernde Auswirkungen auf die Verhandlungsführung erwarten lässt.

3) Die mit der Klarstellung der Beschuldigtenrechte im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 der RL Rechtsbeistand angestrebten Ziele eines **effektiven Grundrechtsschutzes auch in der Frühphase von Haftverfahren** ist ohne Einschränkung zu unterstützen. Aufgrund der im ha. Amtsbereich gegebenen besonders (vor allem durch die geografische Lage an der Staatsgrenze zu Ungarn begründeten) hohen Konzentration an Haftsachen darf jedoch bereits an dieser Stelle angeregt werden, bei der Dotierung der anwaltschaftlichen Bereitschaftskapazitäten auch auf schon aufgetretene Spitzenbelastungen (z.B. 80 Festnahmen in einer Woche im Herbst 2015 im ha. Sprengel) angemessen Bedacht zu nehmen, um einen reibungslosen und grundrechtskonformen Verfahrensablauf sicherzustellen. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auch auf die dadurch zu erwartende zeitliche Mehrbelastung der Richterinnen und Richter im Journal hingewiesen werden.

4) Die in § 189 Abs. 1 StPO angestrebte Klarstellung der **staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsbefugnis über den telefonischen Verkehr angehaltener Personen mit der Außenwelt** entspricht schon der bisherigen Übung und wird ausdrücklich begrüßt.

5) Die (wie von ha. bereits im Begutachtungsverfahren zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 angeregt) in § 198 Abs. 2 Z. 3 StPO angestrebte **erweiterte Anwendung diversioneller Maßnahmen für besonders berücksichtigungswürdige Ausnahmefälle der fahrlässigen Tötung in der Angehörigensphäre** wird ausdrücklich begrüßt, weil es nach ha. Einschätzung gerade in solchen doch regelmäßig auftretenden innerfamiliären – durch an sich geringfügige Sorgfaltsverstöße ausgelöst - Unfallsgeschehen mit Todesfolgen der formellen Bestrafung der Beschuldigten nicht bedarf, um die in § 198 Abs. 1 StPO definierten strafrechtlichen Ziele zu erreichen.

6) Die mit diesem Gesetzesvorhaben angestrebte Übernahme der **Kronzeugenregelung** in den endgültigen Rechtsbestand der StPO wird von ha. ebenso begrüßt wie das nunmehr in Aussicht genommene, **schärfer konturierte Abstellen auf** den vom Kronzeugen gebotenen **Aufklärungsbeitrag** und dessen Informationsgehalt (anstatt bisher auf die formelle Rolle des Kronzeugen in einem zu den von ihm angebotenen Informationen allenfalls bereits geführten Strafverfahren). Nach ha. Einschätzung lässt auch die grundsätzliche Eignung von Informationen eines Beschuldigten als Grundlage für die Anwendung der Kronzeugenregelung eine intensivere Anwendung dieses Institutes erwarten, weil hier die Motivationslage des potenziellen Kronzeugen zur Preisgabe aufklärungsfördernder Information deutlich anders zu bewerten ist, als bei dem sich bisher für potenzielle Kronzeugen darstellenden Risiko der

Auslösung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens, dem keine adäquate Rechtssicherheit auf tatsächlicher Anwendung des § 209a StGB gegenübergestellt werden konnte.

Insgesamt stellt die Kronzeugenregelung in der nunmehr angestrebten Fassung nach hA. Ansicht ein wichtiges Instrument dar, das in Zusammenhang mit den sonstigen strafrechtlichen Ermittlungsbefugnissen geeignet scheint, auf anderem Weg kaum oder gar nicht erzielbare Aufklärungsbeiträge vor allem in hochkomplexen Strafverfahren zu erzielen.

Staatsanwaltschaft Eisenstadt
Eisenstadt, 10.05.16
Mag. Johann Fuchs LL.M. (WU), Leitender Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG